

Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

1. Einleitung

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer Universalbank treten naturgemäss Interessenkonflikte auf. Die Graubündner Kantonalbank (GKB) ist bestrebt, die Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen der Kunden, der GKB und ihrer Mitarbeitenden einander nicht entgegenstehen. Dennoch lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vermeiden.

Nachfolgend informieren wir Sie über den Umgang der GKB mit Interessenkonflikten sowie über ausgewählte Massnahmen dazu.

2. Arten von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können insbesondere auftreten zwischen:

- der GKB und einzelnen Kunden
- den Mitarbeitenden der GKB und einzelnen Kunden
- der GKB und einzelnen Mitarbeitenden
- mehreren Kunden im Kontext der Erbringung von Dienstleistungen durch die GKB für ihre Kunden
- den verschiedenen Konzern- und Geschäftseinheiten der GKB
- der GKB und von ihr beigezogenen Dritten

Ein Interessenkonflikt kann bei der Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen durch die GKB auftreten, z.B.:

- bei der Vermögensverwaltung und Beratung von Kunden
- beim Vertrieb eines Produktes (z.B. GKB Produkte) oder einer Dienstleistung
- bei Anreizen von Dritten zugunsten der GKB oder ihren Mitarbeitenden (Vertriebsentschädigungen, finanzielle Vorteile, Einladungen etc.)
- bei der Erstellung und Verbreitung von Finanzanalysen
- beim Zusammentreffen mehrerer Kundenaufträge
- beim Zusammentreffen von Kundenaufträgen und Geschäften der GKB oder ihrer Mitarbeitenden
- bei der Ausübung von Mandaten durch Mitarbeitende ausserhalb der GKB

Interessenkonflikte liegen insbesondere vor, wenn die GKB:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt

3. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die GKB hat angemessene Massnahmen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten definiert. Sie wendet dabei folgende Grundsätze an:

- Potentielle Interessenkonflikte sind so früh wie möglich zu **identifizieren**. Zu diesem Zweck hat die GKB intern Regeln festgelegt. Mitarbeitende werden geschult und sensibilisiert.
- Interessenkonflikte sind wenn immer möglich zu **vermeiden**. Dazu hat die GKB geeignete interne Weisungen, Massnahmen und Prozesse ausgearbeitet sowie Kontrollmechanismen eingeführt.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, **legt** die GKB gegenüber den betroffenen Kunden **offen**.

4. Massnahmen im Einzelnen

Basierend auf den oben erwähnten Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten hat die GKB unter anderem folgende Massnahmen etabliert:

- Die GKB hat den Umgang mit vertraulichen Informationen geregelt. Der Zugang zu Informationen folgt dem Need-to-know-Prinzip. Danach erhalten die Mitarbeitenden Zugang zu jenen Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen
- Sie regelt und überwacht den Umgang mit nicht öffentlichen, kursrelevanten Informationen. Sie führt eine „Watch List“ und eine „Restricted List“, mit deren Hilfe Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden
- Die GKB bearbeitet Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse ihrer Kunden. Entsprechend verbietet die GKB ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen und in Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Kundenaufträgen
- Zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die GKB Ausführungsgrundsätze implementiert (vgl. Dokument „Ausführungsgrundsätze“ unter gkb.ch/ausfuehrungsgrundsaeetze)
- Sie informiert die Kunden über Gegenstand und Bandbreiten von Vertriebsentschädigungen (vgl. Dokument „Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen“ unter gkb.ch/vertriebsentschaedigungen)
- Die GKB verfügt über eine Vergütungspolitik, mit welcher falsche Anreize für ihre Mitarbeitenden verhindert werden
- Sie hat Regeln über die Annahme von Zuwendungen/Geschenken erlassen
- Mandate und Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden bedürfen grundsätzlich der vorgängigen Genehmigung durch das Management. Zudem wird die Handhabung der Vollmachten von Mitarbeitenden bei Dritten geregelt
- Sie stellt die organisatorische Unabhängigkeit von Konzern- und Geschäftseinheiten sicher, zwischen denen Interessenkonflikte bestehen können
- Die GKB ermöglicht Mitarbeitenden, sich an eine Stelle zu wenden, um mutmassliches Fehlverhalten innerhalb der GKB zu melden
- Die GKB dokumentiert die erkannten Interessenkonflikte in einem bankweiten Register, das periodisch überprüft wird

5. Offenlegung von Interessenkonflikten

Muss davon ausgegangen werden, dass die oben erwähnten Massnahmen zur Bewältigung eines Interessenkonflikts nicht ausreichen, werden die davon betroffenen Kunden durch die GKB über den Interessenkonflikt informiert. Die Offenlegung von solchen Interessenkonflikten kann dabei persönlich, in Verträgen, Merkblättern, Produktinformationen oder auf der Webseite der GKB erfolgen.